

Statuten des Vereins

„AUSTRIAN TESTING BOARD- QUALIFIZIERUNG VON SOFTWARETESTERN“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „AUSTRIAN TESTING BOARD - QUALIFIZIERUNG VON SOFTWARETESTERN“ mit der Kurzbezeichnung „ATB“.
- (2) Er hat den Sitz in „Wien“ und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Einrichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgenden Zweck:

- (1) Einführung und Weiterentwicklung eines europaweiten Lehrplans zur Ausbildung und Zertifizierung von Software-Testern mit landesspezifischen Anpassungen in Zusammenarbeit mit dem „International Software Testing Qualifications Board“.
- (2) Entwicklung einheitlicher Vorschriften und Prüfungen zur Ausbildung von Software-Testern.
- (3) Nationale Prüfungsorganisation für Trainer und Trainingsorganisationen im Bereich Softwaretesten.
- (4) PR-Aktivitäten zur Förderung des Berufsbildes des Software-Testers.
- (5) Entsendung eines Vertreters zum „International Software Testing Qualifications Board“ um die nationalen Ziele zu vertreten und an den gemeinsamen Aufgaben mitzuarbeiten.
- (6) Bildung einer offenen Plattform zur Hebung der Qualität der Software.
- (7) Einrichtungen zur Durchführung des Vereinszwecks
Erwerb, Unterhalt und Beteiligung von bzw. an geeigneten Einrichtungen und Institutionen zur Durchführung der oben genannten Aufgaben.
- (8) Organisation von Konferenzen und Workshops im Bereich Testen
- (9) Durchführungen von Akkreditierungen von Trainingsanbietern
- (10) Erstellung von Prüfungsfragen
- (11) Abwicklung von Zertifikaten (z.B. QAMP)

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Konferenzen, Vorträge und Versammlungen
 - Teilnahme an nationalen und internationalen Meetings
 - Erstellung und Betreiben einer Homepage
 - Herausgabe eines Newsletters
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Prüfungsgebühren
 - Gebühren aus Akkreditierungen
 - QAMP Registrierungen
 - Gebühren aus Partnerverträgen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Ehrenmitglieder und „fördernde Mitglieder“.
- (2) Es werden zwei Arten von ordentlichen Mitgliedern unterschieden:
 - a) ordentliches stimmberechtigtes Mitglied
 - b) ordentliches nicht stimmberechtigtes Mitglied (siehe auch §5)
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie werden einmal jährlich im Jänner, spätestens im Februar, vom Vorstand als Ordentliche Mitglieder anhand des Aktivitätslevels des Vorjahrs bestätigt. Die Feststellung des Aktivitätslevels liegt im Ermessen des Vorstands. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsgebühr ausgenommen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Sie dürfen sich nicht „Mitglied des ATBs“ nennen, sondern sind als „Förderndes Mitglied“ zu bezeichnen.
- (5) Es werden zwei Arten von fördernden Mitgliedern unterschieden:
 - a) natürliche Personen bezeichnet als „förderndes Mitglied“
 - b) juristische Personen bezeichnet als „Förderer des ATB“ (siehe auch §5)
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsgebühr ausgenommen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Folgende Rahmenbedingungen sind im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft zu berücksichtigen:

- (1) In einem nationalen Board darf pro Unternehmen nur ein ordentliches stimmberechtigtes Mitglied vertreten sein.

Wenn ein Mitarbeiter desselben Unternehmens bereits ordentliches stimmberechtigtes Mitglied im ATB ist, ist es nicht möglich, ein oder mehrere weitere ordentliche stimmberechtigte Mitglieder desselben Unternehmens aufzunehmen. Der Antragsteller kann daher nur als ordentliches nicht stimmberechtigtes Mitglied oder förderndes Mitglied aufgenommen werden.

- (2) Ein ordentliches stimmberechtigtes Mitglied kann bzw. darf für unterschiedliche Unternehmen tätig sein.
Bei Tätigkeit für mehrere Unternehmen ist eine Aufnahme als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied jedoch nur dann möglich, wenn der Bewerber nicht für ein bereits durch ein anderes ordentliches stimmberechtigtes Mitglied vertretenes Unternehmen tätig ist.
Wenn ein Bewerber als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen wird, der für mehrere Unternehmen tätig ist, dann vertritt dieses Mitglied alle diese Unternehmen, sofern dieses Unternehmen noch durch kein stimmberechtigtes Mitglied im ATB vertreten ist. Das heißt, es kann dann keine weitere Person aus diesen Unternehmen, für die das Mitglied tätig ist, als weiteres ordentliches stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Wechselt oder verlässt ein Mitglied das Unternehmen, muss umgehend eine Meldung an den Vorstand erfolgen. Dies kann eine Mitgliedsstatusänderung (ordentlich stimmberechtigt zu ordentlich nicht stimmberechtigt) mit sich bringen, wenn das Unternehmen bereits durch ein Mitglied vertreten ist.
Die Änderung des Status eines Mitglieds von ordentlich nicht stimmberechtigt zu ordentlich stimmberechtigt oder umgekehrt ist vom Beschluss des Vorstandes abhängig.
- (4) Freelancer und gewerblich selbständige Unternehmer werden im Rahmen der Abschnitte (1)-(3) als eigenständige Unternehmen betrachtet. Freiberufliche und gewerbliche Auftragsverhältnisse oder Partnerschaften mit anderen Unternehmen haben daher keinen Einfluss auf die Stimmrechte der beteiligten Unternehmen.
- (5) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die älter als 18 Jahre sind und die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des ATBs zu unterstützen und zu fördern.

Eine juristische Person bezahlt unabhängig vom Status der von ihr benannten Personen den 5-fachen Mitgliedsbeitrag von natürlichen Personen und erwirbt dadurch eine „**Firmenmitgliedschaft**“ im ATB.

Im Rahmen der Firmenmitgliedschaft dürfen bis zu 5 Personen benannt werden, die als Mitglieder im ATB vertreten sind und entsprechend den in diesen Statuten vorgegebenen Kriterien als ordentliche oder fördernde Mitglieder eingestuft werden. Ordentlich stimmberechtigt kann jedoch nur 1 dieser Personen sein (siehe andere Absätze in §5).

Die juristische Person darf sich als „Förderer des ATB“ bezeichnen.

Die juristische Person darf die von ihr benannten Personen auch unterjährig ändern.

Des Weiteren gelten alle sonstigen Regelungen der Statuten auch für diese benannten Personen.

- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrags .
Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (7) Bei einem Antrag als ordentliches Mitglied muss im Aufnahmeantrag die Erklärung enthalten sein, dass sich das neue Mitglied aktiv an der Arbeit des ATBs beteiligen möchte. Dem Antrag muss ein geeigneter Nachweis über die fachliche Qualifikation des Antragstellers (z.B. Lebenslauf) sowie die für die Mitgliedschaft erforderlichen Zertifikate (z.B. ISTQB Certified Tester) beigelegt werden .
Zusätzliche zum Aufnahmeantrag muss die vom ATB vorgegebene Geheimhaltungserklärung unterzeichnet werden.
Mindestqualifikationsvoraussetzung für ordentliche Mitglieder ist ein Zertifikat ISTQB Certified Tester

Foundation Level.

- (8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (9) Neu beigetretene Mitglieder haben noch kein Stimmrecht.
Nach 1 Jahr Mitarbeit im Vereinsgeschehen wird im Rahmen der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung über den Mitgliedsstatus gemäß §4 (2) entschieden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Datum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) In keinem der Fälle ist eine Rückvergütung des Mitgliedsbeitrages vorgesehen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (3) Die Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, einmal jährlich ihren geplanten Aktivitätslevel für das ATB bekannt zu geben. Das geschieht in Form einer Aussendung des für diesen Zweck verwendeten Formulars, in dem die vom Mitglied geplanten Aktivitäten in Form von Tätigkeiten und/oder eines monatlichen Zeitkontingents angegeben werden. Der vom Mitglied genannte Tätigkeitsbeitrag ist die Grundlage für die Planung der Aktivitäten des ATBs, die vom Vorstand gesteuert werden, sowie für die Feststellung des tatsächlichen Aktivitätslevels durch den Vorstand zu Beginn des Folgejahres.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen des von ihnen angegebenen Zeit- bzw. Tätigkeitskontingents Aufgaben im Austrian Testig Board zu übernehmen. Dazu gehört auch die Teilnahme an den Arbeitsmeetings des ATBs, in dem die anstehenden Aufgaben besprochen und vergeben werden. Für den Fall, dass dem ordentlichen Mitglied eine Teilnahme am Arbeitsmeeting nicht möglich ist, ist eine schriftliche Absagemitteilung an den Veranstalter des Arbeitsmeetings zu übermitteln.
- (5) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsgebühr ausgenommen.
- (6) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied die Mitgliedsgebühr als Beitrittsgebühr zu entrichten. Im Folgejahr entfällt dann der Mitgliedsbeitrag, wenn der Aktivitätslevel des ordentlichen Mitglieds durch den Vorstand bestätigt wird. Wird durch den Vorstand einstimmig festgestellt, dass das Mitglied nicht im vorgesehenen Ausmaß an den Aktivitäten des Vereins mitgewirkt hat, kann der Vorstand den Status des Mitglieds vom ordentlichen zum fördernden Mitglied ändern. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag weiter zu bezahlen.
- (7) Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes nach dem Stichtag: 1.Juli, so fällt für das aktuelle Jahr die halbe Mitgliedsgebühr (Beitrittsgebühr) an.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet zweijährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlich stimmberechtigten und die Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern (dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter)
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu

beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Arbeiten:

- Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) die des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu

übertragen hat.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Wien, am 4.5.2011